



aufmerksam

Institutionelles Schutzkonzept



der Röm.-kath Pfarrei Herz Jesu
Gustav-Adolf-Str. 35 – 08523 Plauen



Institutionelles Schutzkonzept der Röm.-kath. Pfarrei Herz Jesu Plauen

zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern & Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen

gemäß der Rahmenordnung – Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz – für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2020

Kultur der Achtsamkeit

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen haben oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Wenn sich das Thema Sexualität mit Macht verbindet, wird es zerstörerisch. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Prävention ist ein kontinuierlicher Prozess. Es geht um eine kluge Haltung beim Stichwort Grenzverletzung. Das Thema zu meiden, verstärkt Scham und Sprachlosigkeit.

Hinschauen und Handeln statt Wegschauen und Wegducken – dazu will dieses Schutzkonzept ermutigen und durch konkrete Anleitung beitragen. Dies ist ein weiterer Schritt hin zu einer mit Leben gefüllten Kultur der Achtsamkeit. Seine Wirksamkeit kann das institutionelle Schutzkonzept (ISK) entfalten, wenn möglichst viele dem Schutzgedanken durch ihr Hinschauen, Hinhören und Handeln in einer lebendigen Praxis Gestalt geben.

Zu einer wirksamen Prävention gehört gleichermaßen Reflexion unseres Redens und Handelns wie auch die Aufarbeitung erfahrener Grenzverletzungen. Es braucht die Beteiligung Betroffener, denn sie kennen die Täterstrategien aus eigenem Erleben!

Inhalt

(unter Bezugnahme auf die Rahmenordnung des Bistums Dresden-Meißen)

1. Risikoanalyse	3
2. Persönliche Eignung, erweitertes Führungszeugnis & Selbstauskunft	3
3. Verhaltenskodex	6
4. Beschwerdewege	15
5. Aus- und Fortbildung	17
6. Maßnahmen zur Stärkung	17
7. Qualitätsmanagement	18
8. Abschließende Notizen	18

I. Risikoanalyse

In dem Bewusstsein, dass in unserer neugegründeten Pfarrei unterschiedliche Gemeinden mit jeweils eigenen Räumen, Gruppen und Kulturen zusammengefunden haben, kann die durchgeführte Risikoanalyse nur eine vorläufige Bestandsaufnahme abbilden. Es war schwierig, aus allen Gemeinden ehrenamtlich Teilnehmende für die Erstellung dieses Schutzkonzepts zu finden. Zudem konnte die Arbeit erst mehr als zwei Jahre nach Ablauf des verbindlichen Fertigstellungstermins aufgenommen werden. Dies sind Hinweise darauf, dass die Bedeutung der kirchlichen Präventionsarbeit noch nicht ausreichend präsent ist und eine Priorisierung dieser Aufgabe und Ausstattung mit notwendigen Ressourcen versäumt wurde. Die Vielzahl der Pfarreiorte und Aktivitäten (z.B. Katechesen, Fahrten, Übernachtungen im Pfarrhaus) sowie der Entscheidungsstrukturen in dem Gemeindeverbund sind eine Herausforderung. Transparenz und Vermittelbarkeit nach innen und außen sind weiterzuentwickeln.

2. Persönliche Eignung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Voraussetzung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist neben der Teilnahme an einer Präventionsschulung und der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses die Selbstverpflichtung, alles in den eigenen Kräften

stehende zu tun, damit keine seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt gegenüber den anvertrauten Menschen stattfindet. Schutzbefohlene sind Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Dazu gehören

- die Unterstützung der Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und die Bereitschaft, sie zu stärken, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten,
- Wertschätzung und Vertrauen sowie die Achtung von Rechten und Würde,
- ein achtsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz,
- das Respektieren der Intimsphäre und persönlicher Schamgrenzen sowie auch der eigenen Grenzen,
- die Bereitschaft zuzuhören, wenn anvertraute Menschen sich verständlich machen möchten, dass sie seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt erfahren,
- das Bewusstsein, dass sowohl Opfer als auch Täter jeglichen Geschlechts sein können,
- das Bewusstsein, die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen nicht auszunutzen,
- die Kenntnis und Beachtung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei und insbesondere des Verhaltenskodexes und der Verfahrenswege,
- die Bereitschaft, sich zu verschiedenen Aspekten der Prävention weiterzubilden,
- die Erklärung, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt zu sein, dass kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich jemals eingeleitet wurde und die Verpflichtung, umgehend dem/der Dienstvorgesetzten bzw. der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person mitzuteilen, wenn ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

2.1. Pastorale Mitarbeitende

Die pastoralen Mitarbeitenden stehen in einem Anstellungsverhältnis mit

dem Bistum Dresden-Meißen bzw. der Pfarrei (leitender Pfarrer, mitarbeitender Priester, Diakon, Gemeindeferent:in, pädagogische Fachkraft, Praktikant:in, FSJler:in o.ä.). Sie haben eine Präventionsschulung absolviert, die gemäß Rahmenordnung alle 5 Jahre zu wiederholen ist. Diese umfasst neun Stunden für Leitungskräfte, sechs Stunden für hauptamtliche pastorale Kräfte mit Kontakt zu Jugendlichen und im Übrigen eine mindestens dreistündige Schulung.

Präventionsthemen haben einen Platz in Vorstellungsgesprächen sowie Dienstberatungen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist Einstellungsbedingung. Dieses muss alle fünf Jahre erneuert werden; die Kosten für die erneute Vorlage trägt der Arbeitgeber. Des Weiteren ist eine gemeinsame Schutzklärung obligatorische Voraussetzung eines Anstellungsverhältnisses. Durch sie wird verbindlich erklärt, dass weder eine Verurteilung erfolgt noch ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen die unterzeichnende Person eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, umgehend dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren diesbezüglich eingeleitet wird.

2.2. Ehrenamtliche Mitarbeitende

Voraussetzung für eine regelmäßige ehrenamtliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbefohlenen Personen in der Pfarrei ist die Teilnahme an einer dreistündigen Präventionsschulung. Ein alle fünf Jahre zu erneuerndes erweitertes Führungszeugnis ist zwingend erforderlich bei allen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen und solchen, die eine Übernachtung einschließen. Dazu erhält die ehrenamtlich sich einbringende Person ein Anschreiben und die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Pfarrei. In diesem Fall wird das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei ausgestellt.

2.3. Dokumentation

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung des Datenschutzes durch den Rechtsträger dokumentiert und das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage zurückgegeben.

Die Teilnahme an Präventionsschulungen und -weiterbildungen wird beim Rechtsträger nach Vorlage eines Nachweises dokumentiert.

Kenntnis dieses Schutzkonzeptes, Selbstverpflichtung zur Respektierung und Einhaltung des Verhaltenskodexes wird durch eigene Unterschrift gegenüber dem Rechtsträger, der Pfarrei Herz Jesu Plauen, verbindlich bestätigt.

3. Verhaltenskodex

Präambel

Der Verhaltenskodex ist zentraler Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes. Als Schutz für die Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist dies darüber gedacht als Unterstützung für Einzelpersonen und Teams, die im Kontext gemeindebezogener bzw. darüber hinausgehender kirchlicher Veranstaltungen und Angebote begleiten. Der Verhaltenskodex bezieht sich auf Fragen zu eigenem Verhalten oder Verhaltensweisen im Team. Die Verhaltensregeln sind von allen Begleitenden im Umgang mit jungen Menschen zu beachten.

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten der einzelnen Gemeinden unserer Pfarrei bzw. an den von den Veranstaltenden gemeinsam geplanten Orten statt. Veranstaltungsorte werden den Eltern vorab bekannt gegeben. Die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere bei Einzelgesprächen, sind jederzeit für befugte Dritte frei zugänglich – ihre Türen also möglichst offen zu lassen.

Bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen achten die Begleitenden darauf, dass die Teilnehmenden sich sicher fühlen können und eine Überschreitung der persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen nicht stattfindet. Die Teilnahme daran ist immer freiwillig. Hierauf werden die Teilnehmenden zu Beginn jeder Veranstaltung hingewiesen.

Individuelle Grenzempfindungen sollen benannt, ernst genommen und geachtet werden. Schutzbefohlene werden zur Benennung solcher aufgerufen (z. B. zu Beginn jeder Religiösen Kinderwoche (RKW), Start einer Katechesegruppe). Herabwürdigende Kommentare sind zu unterlassen. Grenzverletzungen werden in angemessener Weise thematisiert, unabhängig davon, ob sie von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern began-

gen wurden. In unklaren Situationen wird Transparenz für die beteiligten Personen hergestellt und suchen die Begleitenden das Gespräch mit den Eltern und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Während der Aktivitäten ist die Gleichbehandlung aller beteiligten Kinder und Jugendlichen zu beachten. Gleichzeitig gilt das Prinzip der individuellen Beachtung und Beteiligung. Abgesehen von pädagogisch begründeten Ausnahmen darf es hierbei nicht zur Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber anderen kommen. Pädagogisch begründete Ausnahmen werden gegebenenfalls mit Begleitenden oder in der Gruppe besprochen.

Schutzbefohlene mit Assistenzbedarf aufgrund von Erkrankung oder Behinderung genießen besondere Achtsamkeit hinsichtlich gleichwürdiger Behandlung und Teilhabe innerhalb der Gruppe.

Exklusive Freundschaften zwischen erwachsenen Begleitenden und minderjährigen Schutzbefohlenen verstoßen gegen die Verhaltensregeln, weil ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis dadurch missbraucht werden kann. Persönliche Beziehungen, Verwandtschaft und Freundschaft außerhalb des pfarrlichen Kontextes sind transparent zu machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührung findet ausschließlich in altersgerechter und dem jeweiligen Kontext angemessener Weise statt. Sie setzt freie und erklärte Zustimmung durch die schutzbefohlene Person voraus.

Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe, sind zu unterlassen.

Im Falle des Tröstens sowie bei einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe) beziehungsweise Hilfestellung, die situations- oder entwicklungsbedingt notwendig ist, erfolgt Körperkontakt in würdiger und achtsamer Weise.

Dem Wunsch einer schutzbefohlenen Person, bei Versorgung und Hilfestellungen von einer Begleitperson des eigenen Geschlechts oder einer Vertrauensperson betreut zu werden, ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Für Schutzbefohlene mit Assistenzbedarf aufgrund von Erkrankung oder Behinderung bedarf es der Absprache mit den Eltern, um eine angemessene Form der Kommunikation, Begleitung und Unterstützung zu finden.

Maßnahmen, bei denen es zu missverständlichen Situationen kommen könnte, sind im Team der Begleitpersonen transparent und unverzüglich zu kommunizieren.

Interaktion, Sprache und Wortwahl

Die Kommunikation der Begleitenden ist wertschätzend, respektvoll und generell dem Alter, den Bedürfnissen sowie dem Stand der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angemessen.

Die Begleitenden achten darauf, dass keine verbale Grenzverletzung, Herabwürdigung, Bedrohung oder Einschüchterung gegenüber einer schutzbefohlenen Person erfolgt.

Jede Form sexualisierter und anderer Gewalt ist zu unterlassen, unabhängig davon, ob diese von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern ausgeht. Begleitende nutzen hinsichtlich der Intimität und Sexualität eine sachliche und würdevolle Sprache. Über Themen wie Gewalt und Sexualität wird nur aus pädagogisch und inhaltlich nachvollziehbarem Anlass gesprochen. In jedem Fall sind die individuelle Schamgrenze und persönliche Integrität der Heranwachsenden zu achten. Eine Sexualisierung der Kommunikation ist unbedingt zu vermeiden.

Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Begleitperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählt auch die wiederkehrende Bevorzugung einzelner Schutzbefohlener (z.B. im Leiterbereich sitzen dürfen, die Kerze immer anzünden dürfen). Geschenke an Kinder und Jugendliche müssen angemessen, uneigennützig sowie transparent sein. Sie dürfen keinen hohen materiellen Wert haben. Eine Ablehnung des Geschenks muss möglich sein.

Disziplinarmaßnahmen / Konsequenzen / logische Folgen von Verhaltensweisen

Die Begleitenden pflegen eine wertschätzende und fehlerfreundliche Kultur des Umgangs untereinander ebenso wie mit den Schutzbefohlenen. Jede:r ohne Ausnahme darf kritisiert werden. Kritik erfolgt in konstruktiver, ressourcen- und lösungsorientierter Weise unter Beachtung der persön-

lichen Integrität des Gegenübers. Öffentliche Zurechtweisung erfolgt nur in begründeten Ausnahmen. Grundsätzlich ist ein Gespräch unter vier Augen bzw. mit drei oder vier Personen vorzuziehen.

Die angemessene Beziehung zur schutzbefohlenen Person muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

Starke Konflikte und sich wiederholende Regelverstöße, die sich in relevanter Weise nachteilig auf die Gruppe, andere Personen bzw. die schutzbefohlene Person selbst auswirken, werden grundsätzlich mit der Person selbst, anderen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen und den Eltern besprochen.

In die Erarbeitung von Gruppenregeln werden die Schutzbefohlenen aktiv einbezogen. Sie werden in der Gruppe wiederholt besprochen und begründet. Bei Verstößen wird an diese erinnert bzw. sie werden erneut erklärt.

Schutzbefohlene ergreifen selbst keine Disziplinarmaßnahmen. Sie können jederzeit Rat und Unterstützung der Erwachsenen einholen. Dies wird ihnen bei Bedarf wiederholt erklärt. Sie werden darin unterstützt, Konflikte in angemessener Weise untereinander zu klären und eine einvernehmliche bzw. für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben.

Verhaltensweisen, die ein kooperatives Miteinander stören, werden fair, transparent, altersgemäß, angemessen und zeitnah angesprochen und wenn notwendig mit einer logischen Folge bzw. Wiedergutmachung (z. B. Entschuldigung) anstelle von Bestrafung sanktioniert. Dabei sind grundsätzlich Gleichbehandlung und Angemessenheit zu beachten. Logische Folgen werden nach Möglichkeit vor einem Verstoß bekannt gemacht und können ggf. auch gemeinsam in der Gruppe entwickelt werden.

Bei sich verhärtenden Konflikten gilt das Prinzip Beharrlichkeit geht vor Dringlichkeit, um der schutzbefohlenen Person Zeit und Raum zur Deeskalation zu geben. Verbale, psychische oder physische Gewalt, Freiheitsentzug, Demütigung und Beschämung dürfen nicht erfolgen.

Begleitende achten geltendes Recht, selbst wenn Eltern anderes nahelegen. Die Verantwortung für angemessene Konfliktlösung und die Beachtung der hier aufgestellten Regeln liegt bei den Begleitenden.

Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken und persönlichen Informationen

Erwerb, Verwendung und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten.

Bei Veröffentlichungen von Fotos, Videos, Tonmaterial oder Texten ist das Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.

Begleitende haben alle persönlichen Informationen über Dritte, von denen sie Kenntnis erlangen, diskret zu behandeln. Dasselbe gilt für die Schutzbefohlenen, die hierin durch die Begleitenden angeleitet und unterstützt werden. Begleitende nutzen Kommunikationswege, die der Europäischen Datenschutzgrundverordnung entsprechen (z.B. Threema statt WhatsApp).

Begleitende achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internet durch die Teilnehmenden. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, sexualisiertes oder herabwürdigendes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und an die Leitung zu kommunizieren.

3.2. Einzelbereiche

Zusätzlich zu den allgemeinen Verhaltensregeln ist Folgendes zu beachten:

3.2.1. Fahrten und Übernachtungen

Ausflüge und Übernachtungen bedürfen verantwortlicher Aufsicht und Achtsamkeit. Nach Möglichkeit sollte eine erwachsene Person für die Begleitung von acht Kindern/Jugendlichen zur Verfügung stehen. Besteht die Gruppe aus Mädchen und Jungen, müssen Frauen und Männer dem Team der Begleitpersonen angehören.

Schutzbefohlene und Begleitende übernachten nicht im selben Raum und zudem nach Geschlechtern getrennt. Ausnahmen auf Grund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären (Einladung zum Elternabend, Informationsschreiben an die Teilnehmenden) und bedürfen der Zustimmung der Eltern und der Pfarrei sowie des Einverständnisses der Schutzbefohlenen.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in Privatwohnungen von Seelsorger:innen und anderen Begleitenden sind nicht gestattet.

Leitende und Begleitende sollen sich nicht allein mit Schutzbefohlenen in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen aufhalten.

Eine Abweichung von diesen Regeln muss begründet und transparent gemacht werden und braucht das Einverständnis aller Beteiligten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre wird geachtet. Begleitende achten auf das Zuziehen von Vorhängen und Rollos, wenn sich Schutzbefohlene umziehen.

Gemeinsame Körperpflege von Begleitenden und Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht statthaft. Gibt es nur einen einzigen Sanitärbereich, sind getrennte Duschzeiten für die Geschlechter und die Begleitenden einzurichten.

Die Schlafräume und das Gepäck gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der jeweiligen Schutzbefohlenen. In die persönlichen Sachen der Teilnehmenden darf nur nach Rücksprache im Team der Begleitpersonen und bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes sowie nur unter Beteiligung einer zweiten Person Einblick genommen werden. Die Eltern sind darüber zu informieren.

Niemand darf in unbedecktem Zustand (beim Umziehen, Duschen etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild unberührt.

Gestaltung pädagogischer Programme

Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Einwilligungen der Teilnehmenden in jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu unterlassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmenden vorliegt.

Jugendschutz

Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln ist untersagt. Begleitende dürfen Schutzbefohlene nicht zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

3.2.2. Veranstaltungen mit Projektcharakter

Bei der Verteilung von Aufgaben, Pflichten, Rollen (Krippenspiel, Sternsingen etc.) ist auf Gleichberechtigung, Uneigennützigkeit und Transparenz zu achten.

3.2.3. Kleinkind- & Vorschulbereich – Kinderkirche

Meinungskultur / Transparenz / Anwesenheit der Eltern

Transparente, vertrauensvolle Kommunikation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist für die Begleitenden selbstverständlich. Kritik kann offen und konstruktiv geäußert werden. Eltern haben die Möglichkeit, an Gruppenstunden teilzunehmen, um Einblick in die Arbeit zu erhalten.

Körperkontakt

Mit Körperkontakt wird sensibel, altersgemäß, zurückhaltend und situationsgerecht umgegangen. Individuelle Schamgrenzen werden geachtet und ein Nein des Kindes respektiert. Körperkontakt ist dabei unter folgenden Gesichtspunkten zulässig:

- Erste Hilfe
- Trost spenden nach dem Bedürfnis des Kindes
- bei pädagogisch verantworteten Spielen auf freiwilliger Basis
- beim Ankleiden, sofern das Kind explizit Hilfe einfordert bzw. vorher gefragt wurde
- grundsätzlich bei allgemein gesellschaftlich akzeptierten Berührungen (wie z. B. Hand geben, segnend die Hand auflegen, ein Kreuz auf die Stirn zeichnen), sofern keine erkennbare Ablehnung durch das Kind signalisiert wird

Gestaltung pädagogischer Programme, Kinderkatechese

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme, wie sie z.B. bei der Kinderkatechese erfolgen, ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Bei der Verteilung von Aufgaben, Pflichten, Rollen etc. ist auf Gleichbehandlung und Angemessenheit zu achten.

3.2.4. Ministrant:innen

Die Ministrant:innen treffen sich in regelmäßigen Abständen in Räumen der Gemeinde – Kirche, Sakristei und Gruppenräumen – unter Anleitung eines Erwachsenen oder der Ober-Ministrant:innen.

Die Ministrantenstunden sind zeitlich festgelegt und werden veröffentlicht. Die Eltern sind darüber informiert. I:I-Situationen sind zu vermeiden. Gegebenenfalls ist die Tür offen zu lassen. Unerwünschte Ankleidehilfen unterbleiben.

3.2.5. Jugendgruppe

Die Jugendgruppe der Pfarrei ist ein Ort, an denen Jugendliche sich treffen und austauschen, im Glauben und Leben wachsen. Dabei erhalten sie Freiraum zur Eigenverantwortung.

Die Regeln des Verhaltenskodexes und des Jugendschutzgesetzes gelten vollumfänglich und ausnahmslos. Deren Umsetzung in Verhaltensregeln der Gruppe soll im Dialog mit den Jugendlichen von ihnen selbst festgeschrieben werden (etwa: kein Alkohol, wenn Jugendliche unter 16 Jahren anwesend sind).

Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr informiert, wer in der Jugendgruppe wofür verantwortlich ist (Begleitpersonen, Gruppenregeln und Absprachen).

3.2.6. Fahrten vor und nach kirchlichen Veranstaltungen (Hol- und Bringedienst)

Grundsätzlich sollen Eltern vor der Fahrt Kenntnis davon haben, bei wem die schutzbefohlene Person im Auto mitfährt, und ihre Zustimmung dazu gegeben haben. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zustimmung zur Herstellung von Transparenz nachträglich zu erbitten. Fahrten von Erwach-

senen mit Kindern und Jugendlichen, die in irgendeiner Weise dazu geeignet sind oder in der Absicht erfolgen könnten, ein Abhängigkeitsverhältnis auszunutzen, müssen unterbleiben. Darauf zu achten, liegt immer in der Verantwortung des Erwachsenen.

3.2.7. Sternsingeraktion

Die sehr intensive Begleitung von altersgemischten Kleingruppen im Rahmen der Sternsingeraktion erfordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit für Kinder und Jugendliche wie auch für die jeweilige Besuchssituation. Grundsätzlich ist es für alle Sternsinger wichtig, dass sie bei ihrem oft anstrengenden Einsatz nicht überfordert werden und sich wohlfühlen.

Die Kinder und Jugendlichen sind hierbei die entscheidenden Akteure. Sie verkünden die Botschaft. Sie bitten für Kinder in Not um Unterstützung. Sie sind die Sternsinger und segnen die Häuser und Wohnungen. Begleitende unterstützen, stärken und motivieren sie dabei.

Eine klare und gute Abstimmung im Team der Begleitenden, regelmäßige Pausen, eine sorgsame Vorbereitung von Wegen, Fahrten und Besuchssituationen tragen dazu bei, dass der Einsatz der Sternsinger für Kinder in Not unter sicheren und guten Bedingungen stattfinden kann.

3.2.8. Raumnutzung / Vermietung

Finden in einem Gemeindehaus gleichzeitig pfarrliche Kinder- und Jugendveranstaltungen und Vermietungen/Fremdnutzung der Räume statt, gelten folgende Regeln:

- Die Nutzung der Räume erfolgt getrennt. Fremdmietende betreten den Gruppenraum der Schutzbefohlenen nicht.
- Bei Übernachtung von Schutzbefohlenen in Gemeinderäumen darf das Haus zwischen 20 Uhr und 8 Uhr von Fremdmietenden nicht betreten werden.
- Die Verantwortlichen der Kinder-/Jugendgruppe sind über die Fremdvermietung und deren Zeit zu informieren.
- Die Mietenden erhalten die Information diesbezüglich bei Anmietung oder Schlüsselübergabe. Sie nehmen den Teil 3.2.8. des Verhaltenskodexes zur Kenntnis. Sie selbst und ihre Gäste setzen die Verhaltensregeln vollumfänglich um und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3.2.9. Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Transparenz und Absprache

Teaminterne Transparenz hinsichtlich der Wahrnehmung und des Erlebens einer Person und hinsichtlich der daraus resultierenden notwendigen Begleitung ist grundlegend notwendig, insbesondere bei körpernahen Handlungen.

Informationen und besondere Bedürfnisse zu möglichen Situationen mit notwendiger Hilfestellung sind im Vorfeld mit den Eltern zu klären.

Wenn bekannte/vertraute/reguläre Betreuungspersonen anwesend und zuständig sind, sind die Bedürfnisse und das Vorgehen abzusprechen.

Ernst nehmen und wertschätzen

Gruppenintern ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts, also Intimität und Privatsphäre der Person, zu gewährleisten.

- Diskriminierung unterbinden
- Entwicklung eines positiven Körperbildes fördern
- Neinsagen erlauben! Dadurch verliert keine Person ihren Anspruch auf Unterstützung
- Schutzbefohlene ernst nehmen, auch wenn die Äußerungen nicht immer leicht zu verstehen sind.
- Respekt und Wertschätzung für den Körper der schutzbefohlenen Person von Seiten der Begleitenden zeigen.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber den anderen und sichert darüber hinaus die Qualität der Angebote. Jeder Mitarbeitende darf hierfür angesprochen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Schutzbefohlene haben

Rechte und sollten diese kennen. Begleitende haben die Aufgabe, Schutzbefohlene zu ermutigen, ihre Ansichten und Kritik offen zu äußern und dafür Voraussetzungen zu schaffen. Dafür sollen unter Beteiligung der Schutzbefohlenen in den jeweiligen Gruppen niedrigschwellige Wege gefunden werden. Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden können, bedarf es einer gelebten Kultur der Achtsamkeit, in welcher Kritik und Lob von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden.

Hinweise und Beschwerden werden von den Verantwortlichen ernst genommen, zeitnah bearbeitet und beantwortet.

Übersicht von Ansprechpersonen und Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Pfarrei, die bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt Rat und Hilfe geben können:

Präventionsbeauftragte im Bistum Dresden-Meißen
Constantin Greifenhahn
Käthe-Kollwitz-Ufer 86, 01309 Dresden
Tel.: 0351 / 31 563 251 – praevention@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen
Dr. Peter Paul Straube
Tel.: 0160 / 9852 1885 – ppstraube@posteo.de

Präventionsfachkraft
N.N.

Bischöfliche Beauftragte
für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Ursula Hämmerer, Chemnitz
(Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie)
Tel: 0173 5365222 – ansprechperson.haemerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Dresden (Rechtsanwalt)
Tel.: 0172 3431067 – ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Leipzig (Psychologin)
Tel.: 0162 1762761 – ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530 – www.hilfetelefon-missbrauch.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Plauen e.V.
Friedensstraße 27, 08523 Plauen
Tel.: 03741 / 43 16 97 – briefkasten@dksb-plauen.de
www.dksb-plauen.de

KARO e.V.
Am unteren Bahnhof 12, 08527 Plauen
Tel.: 03741 / 4037999
Notfallnummer 24h: 0173 9755374
E-Mail: c.schauer@karo-ev.de – a.ditscherlein@karo-ev.de
www.karo-ev.de

5. Qualifizierung (Aus- und Fortbildung)

Um alle Begleitenden in der Wahrnehmung zu sensibilisieren und im sich weiterentwickelnden Wissen zur Prävention zu qualifizieren, werden Präventionsschulungen und Weiterbildungen angeboten.

Im Bistum gibt es ausgebildete Multiplikator:innen, die bei Bedarf in unserer Pfarrei Schulungen halten. Die Kontaktdaten sind bei der Präventionsbeauftragten des Bistums zu erfahren.

Der zeitliche Umfang der Präventionsschulungen beträgt drei bis zwölf Stunden (siehe Pkt 2). In einem Fünfjahreszeitraum ist eine Weiterbildung (Auffrischung) von mindestens drei Stunden zu absolvieren. Die Teilnahme ist beim Rechtsträger nachzuweisen und von diesem zu dokumentieren.

6. Maßnahmen zur Stärkung

Für die Schutzbefohlenen werden in der Pfarrei regelmäßig u. a. ein Kinderstarkmachtag sowie ein sexualpädagogischer Bildungstag angeboten. Die Vermittlung von Kinderrechten ist Bestandteil in den Gruppen.

7. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept wird allen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen in gedruckter Form und über das Internetportal www.herz-jesu-plauen.de bekannt und jederzeit zugänglich gemacht.

Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das Institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen und spätestens nach fünf Jahren überprüft und angepasst wird.

Der Rechtsträger stellt eine angemessene Information der Schutzbefohlenen und ihrer Sorgeberechtigten über Präventionsmaßnahmen sicher. Dies gilt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch, wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt gekommen ist. Ein angemessener und transparenter Umgang mit Aufarbeitung und Unterstützung betroffener Personen und Gruppen ist Bestandteil qualitätssichernder Maßnahmen. Die Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Ebenen des Bistums Dresden-Meißen werden genutzt. Grundlage dafür bildet die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Inkraftsetzung: 01.01.2020).

Nachvollziehbare Dokumentation unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Aufforderung an Mitarbeitende, die in diesem Schutzkonzept aufgeführten jeweils erforderlichen Nachweise zu erbringen, sowie die Benennung Verantwortlicher für die Umsetzung und Kontrolle dieser Aufgaben sind außerdem Kriterien des Qualitätsmanagements.

8. Abschließende Notizen

Die Handlungsleitfäden sind als Anlage Bestandteil dieser Rahmenordnung und dienen in Verdachtssituationen oder bei Mitteilung von Missbrauch durch Opfer der Orientierung.

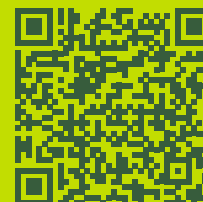
Spätestens nach 5 Jahren oder nach Bekanntwerden von diese Ordnung betreffenden Vorfällen in der Pfarrei erfolgt eine Revision des Schutzkonzeptes.

Verabschiedet am 22. April 2021, in Kraft gesetzt zum 1. Juni 2021.

Veröffentlicht als Printausgabe
und im Mai 2021 allen Haushalten der Pfarrei zugestellt.
sowie online auf www.herz-jesu-plauen.de


Marcus Hoffmann, Pfarrer


Carolin Kreutzmann, Pfarreiratsvorsitzende



Röm.-kath. Pfarrei Herz Jesu
Gustav-Adolf-Str. 35
08523 Plauen/Vogtland
03741/226612
info@herz-jesu-plauen.de
www.herz-jesu-plauen.de



